



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Juli 2019
(OR. en)

10984/19

ECOFIN 695
UEM 251

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Ausgabe einer Gedenkmünze mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/... DES RATES

vom ...

**über die Ausgabe einer Gedenkmünze mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen
anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 133,

unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Ausgabe von Euro-Münzen¹,

¹ ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 135.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates¹ bleiben Gedenkmünzen, die von allen Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemeinsam ausgegeben werden, Themen von höchster europäischer Bedeutung vorbehalten und erfolgt ihre Gestaltung unbeschadet etwaiger verfassungsrechtlicher Anforderungen dieser Mitgliedstaaten.
- (2) Am 2. Juli 2019 hat der Wirtschafts- und Finanzausschuss auf Vorschlag des Unterausschusses "Euro-Münzen" eine gemeinsame Gedenkausgabe im Jahr 2022 anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms im Grundsatz befürwortet.
- (3) Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2012 wird die Entscheidung darüber, ob Gedenkmünzen mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen durch alle Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, gemeinsam ausgegeben werden, vom Rat getroffen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

¹ Verordnung (EU) Nr. 729/2014 des Rates vom 24. Juni 2014 über die Stückelungen und technischen Merkmale der für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen (ABl. L 194 vom 2.7.2014, S. 1).

Artikel 1

Die gemeinsame Ausgabe einer Gedenkmünze mit gemeinsamen Gestaltungsmerkmalen durch alle Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Jahr 2022 anlässlich des 35-jährigen Bestehens des Erasmus-Programms wird hiermit gebilligt.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
